

## **5. Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung**

Antrag der Redaktionskommission vom 23. Juni 2020

Vorlage 5533b

*Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission:* Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und wir haben in Paragraf 232a Absatz 4 die Satzstellung umgestellt, damit die Aufzählung der litera a bis c einheitlich ist. Zudem wurde litera c angepasst, damit klar ist, dass sich litera c auf Absatz 2 bezieht, wo ein Rahmen von 20 bis 50 Franken vorgegeben wird, innerhalb dessen der Regierungsrat die Höhe festsetzen kann.

*Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU):* Im Nachgang zur Sitzung der Redaktionskommission vom 23. Juni 2020, an der ich zum Traktandum zur b-Vorlage des Geschäfts 5533 teilnahm, und nach mündlicher Orientierung der KEVU an der Sitzung vom 7. Juli 2020 möchte ich namens der KEVU folgende Präzisierung anbringen:

Es geht um die Interpretation von Absatz 3 von Paragraf 232a PBG (*Planungs- und Baugesetz*), der auf einen Mehrheitsantrag und am Schluss auf einen einstimmigen Antrag der KEVU zurückgeht und somit nicht dem anfänglichen Regierungsratsantrag entspricht. Ich möchte diesen Absatz nochmals vorlesen, Zitat: «Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 20 bis Fr. 50 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung. Bei der Festlegung werden die Kosten des Bahntransports berücksichtigt.» Nun, Absatz 3 könnte so interpretiert werden, dass der Regierungsrat die Ersatzabgabe zwischen 20 und 50 Franken für jeden einzelnen Bauherrn, unter Berücksichtigung der Kosten des Bahntransports für sein spezifisches Bauprojekt festlegt, also fallweise. Dies ist aber ausdrücklich nicht die Meinung unserer Beratungen in der KEVU und auch hier im Kantonsrat. Der Regierungsrat legt die Höhe einer einheitlichen Ersatzabgabe gemäss Absatz 4 litera c fest, unter Berücksichtigung der allgemeinen, daher nicht baustellenspezifischen Kosten des Bahntransportes. Mit anderen Worten: Es gibt eine einzige Ersatzabgabenhöhe für alle betroffenen Bauherren, unabhängig von den bauprojektspezifischen Kosten des Bahntransportes. Besten Dank.

*Redaktionslesung*

*Detailberatung*

*Titel und Ingress*

*I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:  
§§ 232a und 359*

*II. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:  
§ 24*

Teilprotokoll – Kantonsrat, 69. Sitzung vom 31. August 2020

*III. und IV.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Roman Schmid:* Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 159 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5533b zuzustimmen.**

*Ratspräsident Roman Schmid:* Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.